Anlage 2 zu Nummer 5 PrädVwV

Dienstvereinbarung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde

(Name und Adresse)

und

 (Name der Prädikantin bzw. des Prädikanten, Adresse)

vereinbaren nach § 7 des Prädikantengesetzes für den Dienst der Prädikantin
bzw. des Prädikanten auf der Grundlage des Dienstauftrages folgendes:

1. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird in der Kirchengemeinde
in folgendem Dienstbereich tätig werden:

 (Kirchengemeinde und ggf. der konkrete Dienstbereich auf dem Gebiet der Kirchengemeinde (z.B. Seniorenheim XY, Kita XY usw.)

2. Die Prädikantin bzw. der Prädikant übernimmt selbstverantwortlich
Gottesdienste in folgendem Umfang:

 (Zeitraum - bis zu fünf Jahren - und konkrete Anzahl der Gottesdienste pro Jahr; ggf. Verlängerung des Dienstauftrages beantragen)

* *die Prädikantin bzw. der Prädikant übernimmt Gottesdienste
auch mit Feier des Heiligen Abendmahls,*
* *die Prädikantin bzw. der Prädikant vollzieht Taufen*
* *die Prädikantin bzw. der Prädikant vollzieht folgende weitere Amtshandlungen
Konfirmationen, Trauungen/Segnungen, Trauergottesdienst*

***(Die kursiven Zeilen sind ausschließlich nach Nachweis entsprechender Fortbildungen
im jeweils genehmigten Umfang einzufügen, ansonsten sind sie zu löschen!)***

3. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner
in der Kirchengemeinde ist Pastorin bzw. Pastor

4. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt an dem
folgenden für sie zuständigen Prädikantenkonvent teil:

5. Die Aufsicht über Lehre und Dienst liegt bei der Pröpstin bzw. dem Propst

 Die Prädikantin bzw. der Prädikant ist bereit, sich visitieren zu lassen.

6. Die Beteiligten vereinbaren eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.
Dazu gehört insbesondere:

Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird rechtzeitig und kooperativ in die Gottesdienstplanung einbezogen. Dafür wird gemeinsam halbjährlich bzw.
jährlich ein verbindlicher Gottesdienstplan erstellt. Gemeinsam ist dafür Sorge
zu tragen, dass die für die Gottesdienstgestaltung nötigen Absprachen rechtzeitig und umfassend erfolgen: z. B. Mitwirkende, Liedauswahl, liturgische Besonderheiten, Abkündigungen.

7. Die Prädikantin bzw. der Prädikant wird zu Dienstbesprechungen der Pastorin bzw. des Pastors und zu Sitzungen des Kirchengemeinderates nach Maßgabe des Artikels 32 Absatz 3 der Verfassung sowie seiner Ausschüsse hinzugezogen, wenn es um Themen ihres bzw. seines Dienstes geht. Davon unabhängig wird sie bzw. er über alle ihren bzw. seinen Tätigkeitsbereich betreffenden Fragen umfassend und zeitnah informiert.

8. Über alles, was ihr bzw. ihm in Ausübung des Prädikantendienstes vertraulich
mitgeteilt wird, bewahrt die Prädikantin bzw. der Prädikant nach § 8 Absatz 3 des Prädikantengesetzes Stillschweigen.

9. Die Prädikantin bzw. der Prädikant nimmt mindestens alle zwei Jahre an einer für ihren bzw. seinen Dienst notwendigen und durch den Prädikantenausschuss aner- kannten Fortbildung (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Prädikantengesetz) teil. Der Antrag
auf Fortbildung ist dem Kirchengemeinderat vorzulegen. Der Kirchengemeinderat
entscheidet über den Antrag auf Fortbildung und darüber, in welcher Höhe die Kirchengemeinde die Kosten für die Fortbildung übernimmt. Von der Prädikantin bzw. dem Prädikanten kann ein Eigenbeitrag verlangt werden.

10. Auslagen, die im Zusammenhang des Dienstes entstehen, werden auf Antrag erstat- tet. Dienstfahrten sind zur Genehmigung dem Kirchengemeinderat vor Antritt vorzu- legen. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den jeweils geltenden Vor- schriften über die Vergütung von Reisekosten.

Die Kirchengemeinde übernimmt zu % die Kosten für die Erstanschaffung eines Talars.

11. Der Prädikanten bzw. dem Prädikanten wird Zugang zu Räumen und Materialien,
die für den Dienst nötig sind, ermöglicht.

12. In Konfliktfällen zwischen der Prädikantin bzw. dem Prädikanten und der Kirchenge- meinde suchen beide Parteien mit allen Möglichkeiten nach einer einvernehmlichen Lösung und sind dafür bereit, sich beraten zu lassen.

13. Beim erstmaligen Abschluss dieser Vereinbarung findet spätestens nach zwei Jahren ein Gespräch zwischen Prädikantin bzw. Prädikant und dem Kirchengemeinderat statt, um die Regelungen der Vereinbarung zu überprüfen. Änderungen werden ge- gebenenfalls in einer neuen Dienstvereinbarung oder in einer Ergänzung der Dienstvereinbarung schriftlich festgehalten.

14. Diese Dienstvereinbarung kann von der Kirchengemeinde oder der Prädikantin bzw. dem Prädikanten mit Frist von einem Monat gekündigt werden. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst ist darüber zu informieren.

Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch
die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst wirksam.

*Ort und Datum*

 *(Kirchensiegel)*

*(Prädikantin/Prädikant)*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

*(Vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates)* *(Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates)*

**Genehmigung der Dienstvereinbarung**

Die vorstehende Dienstvereinbarung zwischen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

und der Prädikantin bzw. dem Prädikanten

Frau/Herrn

wird hiermit nach § 7 Absatz 3 Prädikantengesetz genehmigt.

*Ort und Datum*

*(Propst/Pröpstin)* *(Kirchensiegel)*